

Landes-Cheerleader-Ordnung RPS (LCO)

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet.
Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Präambel

In der Überzeugung, dass der Cheerleadersport ein geeignetes Mittel zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und zu ihrer Erziehung zu Mitverantwortung und Fairness ist und in der Absicht, durch Cheerleaderarbeit im Bereich des Mannschaftssports die Zukunft des Cheerleading als anerkannte Sportart in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland sicherzustellen und auszubauen, gibt sich die Cheerleadervereinigung des American Football und Cheerleader Verband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.(AFCV RPS) folgende Landes-Cheerleader-Ordnung (LCO).

§ 1 Name

Die Vereinigung trägt den Namen **Cheerleadervereinigung Rheinland-Pfalz / Saarland (CV RPS)**.

Sie ist Teil des AFCV RPS und umfasst alle Cheerleading betreibenden Sportler die Mitglied in einem Mitgliedsverein des AFCV RPS sind.

§ 2 Rechtsgrundlage

Der AFCV RPS ist die Dachorganisation für Cheerleading in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland und erlässt gemäß § 2 der Satzung zur Regelung des Cheerleaderwesens diese Landes-Cheerleader-Ordnung (LCO).

Die Cheerleadervereinigung gibt sich eine eigene Landeswettkampfordnung (LWO).

Darüber hinaus unterliegt sie der Satzung des Landesverbandes sowie den übergeordneten Ordnungen des AFCV RPS sowie der übergeordneten Verbände (AFVD, CVD, Sportbünde).

§ 3 Aufgaben und Ziele

Zweck der CV RPS ist es, den Cheerleading-Sport im Gebiet des Landesverbandes zu fördern, die Cheerleading betreibenden Vereine im Bereich des Landesverbandes zu bündeln.

Die CV RPS strebt eine Eigenständigkeit in Form eines eingetragenen Vereins mit Aufnahme in die lokalen Sportbünde des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und den Landessportbund RLP an.

§ 4 Organe der CV RPS

Die CV RPS handelt durch folgende Organe:

- Cheerleaderversammlung,
- Cheerleaderausschuss

§ 5 Cheerleaderversammlung

Die Cheerleaderversammlung ist das höchste Organ der CV RPS.

Die Cheerleaderversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Cheerleaderausschusses zusammen.

Mitgliedsvereine können für je angefangene 100 Cheerleader oder Cheerleader einer Cheerleaderabteilung eines Mehrspartenvereins einen stimmberechtigten Delegierten entsenden.

Die Cheerleaderversammlung wird vom Cheerleaderbeauftragten vier Wochen vorher schriftlich per Post und/oder Telefax und/oder E-Mail mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Aufgaben der Cheerleaderversammlung sind:

- Wahl des Cheerleaderbeauftragten
- Wahl des stellvertretenden Cheerleaderbeauftragten
- Wahl der Beisitzer zum Cheerleaderausschuss

Die Cheerleaderversammlung findet einmal im Jahr vor dem ordentlichen Verbandstag des Landesverbandes statt.

Die Cheerleaderversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

§ 6 Cheerleaderausschuss

Der Cheerleaderausschuss besteht aus:

- Dem Cheerleaderbeauftragten als Vorsitzenden,
- Dem stellvertretenden Cheerleaderbeauftragten,
- Zwei Beisitzern

Der Cheerleaderausschuss ist ein Verwaltungs- und Rechtsorgan.

Der Cheerleaderausschuss erstellt und überarbeitet die Verbandscheerleaderordnung (VCO) und die Landeswettkampfordnung (LWO) in Anlehnung der einschlägigen Vorgaben der übergeordneten Organisationen.

Der Cheerleaderausschuss hat die Aufgaben die Cheerleader des Verbandes zu vertreten, zu verwalten und Cheerleader Veranstaltungen in Absprache mit dem Vorstand zu planen und durchzuführen.

§ 7 Cheerleaderbeauftragter

Der Cheerleaderbeauftragte hat die Aufgaben die Interessen aller Cheerleader des Landesverbandes zu vertreten und zu verwalten.

Er ist für die Planung und Durchführung von Cheerleader Veranstaltungen verantwortlich.

Landes-Cheerleader-Ordnung RPS (LCO)

Er führt den Vorsitz im Cheerleaderausschuss.

Er ist Delegierter beim CVD des AFVD.

Er ist für die Entwicklung des Cheerleading-Sports im Verbandsgebiet verantwortlich.

Er ist berechtigt Anträge vom Cheerleaderausschuss an den Verbandstag des AFCV RPS einzubringen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der LCO keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung.

Einzelheiten für die Saison im Cheerleading und für alle Wettkämpfe regelt die entsprechende Turnierordnung (z.B. BWO) des AFVD/CVD oder des AFCV RPS.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser LCO unwirksam sein oder werden oder sollte diese LCO eine Lücke enthalten die durch Bestimmungen des Verbandes nicht geregelt wird, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der LCO im Übrigen nicht berührt.

Die Verantwortlichen der Cheerleadervereinigung des AFCV RPS sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen, sportlichen und sportrechtlichen Sinn und Zweck der Unwirksamkeit bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Landes-Cheerleader-Ordnung wurde erstmalig durch die Cheerleaderversammlung am __. __. 2015 beschlossen.

Änderungen erfolgten am: